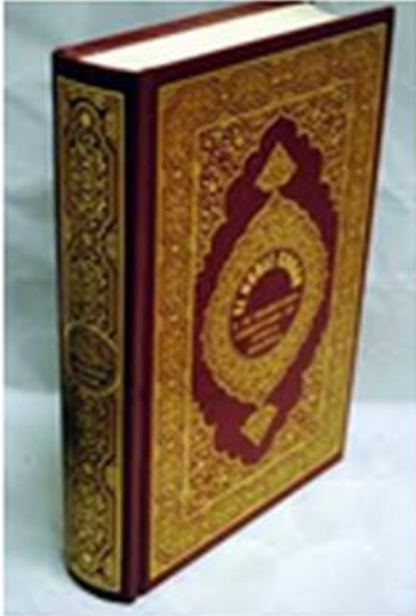


Religionsfreiheit...

► ... auf Art der Bundesrepublik Deutschland

[Veröffentlicht am 10.11.2016 von Civitas.Institut.de](#)



Der vierte Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:

"Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

Nun sollte man meinen, daß dieser Artikel und alles, was er mit sich bringt, auch für alle gelte.

Dem ist anscheinend nicht so.

Ebersberg ist ein kleiner Ort bei München. Jedes Jahr besichtigten dort die Schüler der dritten Klasse der örtlichen Grundschule die Kirche des Ortes.

- In diesem Jahr hat der Schulleiter die Besichtigung untersagt:
Es sei nicht zulässig, nicht-katholischen Schülern diese Besichtigung zuzumuten.
- Praktisch zeitgleich wurde (*der Fall machte Schlagzeilen*) in Rendsburg bei Kiel Eltern zu einer **Strafe von 300 € verurteilt, weil sie sich weigerten, ihr Kind eine Moschee besichtigen zu lassen, in der mohammedanische Gebetspraktiken geübt werden sollten**, siehe [hier](#).
- Bekannt ist auch der Fall einer **Lehrerin in Österreich**, welche die ihr anvertrauten **Kinder veranlaßte, das mohammedanische Glaubensbekenntnis zu sprechen**.

+++

Manchmal verdichten sich in wenigen Meldungen Tendenzen und Entwicklungen so stark, daß es einer Menge Chuzpe bedarf, diese zu leugnen.